

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
mit dem Abschluss „Master of Arts“
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 28. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-154)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (im Folgenden auch: Indogermanistik) wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium im Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft.

(2) ¹Das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft vermittelt im Einzelnen:

- vertiefte Beschäftigung mit mehreren indogermanischen Sprachen aus unterschiedlichen Sprachzweigen, mit der grundsprachlichen Grammatik und indogermanischen Kultur sowie mit der Methodik der allgemeinen und indogermanistischen Sprachwissenschaft,
- Kennenlernen von Kontakt- und Nachbarsprachen altindogermanischer Gemeinschaften, sowie vertiefte einzelsprachliche Kenntnisse,
- die Befähigung, unter Anwendung indogermanistischer Arbeitsmethoden eigenständig Probleme der Forschung zu erkennen und Lösungen auf Basis fundierten Fachwissens zu erarbeiten,
- eigenständige und kritische Reflexion indogermanistischer Forschung,
- die für ein Promotionsstudium erforderliche Erfahrung in der Forschung,
- Ausbildung und Vertiefung intellektueller Fähigkeiten, die nach dem Studium in verschiedenste Berufssparten eingebracht werden können.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich	90	
Bereich 1		15-30
Bereich 2		15-30
Bereich 3		15-30
Bereich 4		0-30
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen), sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen sprachwissenschaftlichen Inhalts aus mindestens zwei altindogermanischen Sprachen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (bzw. in vergleichbarem Umfang bei nicht nach dem ECTS modularisierten Studiengängen) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) und des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bzw. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von je 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Netzseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr.1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studienfach noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Erststudium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die für das Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. Abs.1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss und/oder die nach Abs. 1 Buchst. b) erforderlichen inhaltlichen Kenntnisse noch nicht in vollem Umfang nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium, sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen sprachwissenschaftlichen Inhalts aus mindestens zwei altindogermanischen Sprachen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (bzw. in vergleichbarem Umfang bei nicht nach dem ECTS modularisierten Studiengängen) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im

Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) und des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bzw. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von je 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss und/oder die erforderlichen Kenntnisse nach Abs. 1 Buchst. b) spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft nachgewiesen werden.

³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studienfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Altertumswissenschaften gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

Prüfungen gemäß § 22 Abs. 8 ASPO (Multiple-Choice-Verfahren) kommen nicht zur Anwendung.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehr-

einheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: Sollte ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammengesetzt sein, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Ab-

schlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format (insbesondere: pdf-Datei) und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote gehen die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Wahlpflichtbereichs sowie die Note der Abschlussarbeit ein. ³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten gebildet. ⁵Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktzahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt. ⁶Die Zuordnung der Module zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs ist für die Berechnung der Note des Wahlpflichtbereichs irrelevant, zudem werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ermittelt. ⁷Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>
Wahlpflichtbereich	90	90/120
Abschlussarbeit	30	30/120
<i>gesamt</i>	120	

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der in jedem Semester stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I der JMU.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Inhaber/-in des Lehrstuhls für Vergleichende Sprachwissenschaft)

Stand: 2012-08-07

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
Bereich 1 (15-30 ECTS-Punkte)											
04-VS-SWS	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Westindogermanische Sprachen		15	1-2						
		<i>Level Three Module: Western Indo-European Languages</i>									
04-VS-SWS-1	2012-WS	Westindogermanische Sprachen	S+S /Ü	15	1-2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Western Indo-European Languages</i>									
04-VS-	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Ostindogermanische Sprachen		15	1-2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SOS		Level Three Module: Eastern Indo-European Languages									
04-VS-SOS-1	2012-WS	Ostindogermanische Sprachen <i>Eastern Indo-European Languages</i>	S+S /Ü	15	1-2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			
Bereich 2 (15-30 ECTS-Punkte)											
04-VS-SISK	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Indogermanische Sprache und Kultur <i>Level Three Module: Indo-European Language and Civilization</i>		15	1						
04-VS-SISK-1	2012-WS	Indogermanische Sprache und Kultur <i>Indo-European Language and Civilization</i>	S+S /Ü	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			Regelmäßige Teilnahme ¹
04-VS-SAS	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Allgemeine Sprachwissenschaft <i>Level Three Module: General Linguistics</i>		15	1						
04-VS-SAS-1	2012-WS	Allgemeine Sprachwissenschaft <i>General Linguistics</i>	S+S /Ü	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			Regelmäßige Teilnahme ¹
Bereich 3 (15-30 ECTS-Punkte)											
04-VS-SDTS	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Diachronischer und typologischer Sprachvergleich		15	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Level Three Module: Diachronic and Typological Linguistics									
04-VS-SDTS-1	2012-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich <i>Diachronic and Typological Linguistics</i>	S+S /Ü	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			
04-VS-SIG	2012-WS	Spezialisierungsmodul: Indogermanische Grammatik <i>Level Three Module: Indo-European Grammar</i>		15	1						
04-VS-SIG-1	2012-WS	Indogermanische Grammatik <i>Indo-European Grammar</i>	S+S /Ü	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten)			Regelmäßige Teilnahme ¹
Bereich 4 (0-30 ECTS-Punkte)											
04-ÄG-EÄSS 1	2011-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 1 <i>Introduction to the Egyptian Script and Language 1</i>		5	1						
04-ÄG-EÄSS 1-1	2011-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 1 <i>Introduction to the Egyptian Script and Language 1</i>	S+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
04-ÄG-EÄSS 2	2011-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 2 <i>Introduction to the Egyptian Script and Language 2</i>		5	1					04-ÄG-EÄSS1	
04-	2011-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und	S+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
ÄG-EÄSS 2-1		Sprache 2									
		<i>Introduction to the Egyptian Script and Language 2</i>									
04-AO-AKKE 1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 1		5	1						
		<i>Introductory Akkadian 1</i>									
04-AO-AKKE 1-1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Akkadian 1</i>									
04-AO-AKKE 2	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2		5	1					04-AO-AKKE1	
		<i>Introductory Akkadian 2</i>									
04-AO-AKKE 2-1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Akkadian 2</i>									
04-AO-HETE 1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1		5	1						
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE 1-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE 2	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2		5	1					04-AO-HETE1	
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-HETE	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
2-1											
04-AO-HETL 1	2012-WS	Hethitische Lektüre 1		5	1					04-AO-HETE2	
		<i>Hittite texts 1</i>									
04-AO-HETL 1-1	2012-WS	Hethitische Lektüre 1	S	5	1		NUM	Hausarbeit (3000-3500 Wörter; ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Hittite texts 1</i>									
04-AO-HETL 2	2012-WS	Hethitische Lektüre 2		5	1					04-AO-HETL1	
		<i>Hittite texts 2</i>									
04-AO-HETL 2-1	2012-WS	Hethitische Lektüre 2	S	5	1		NUM	Hausarbeit (3000-3500 Wörter; ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Hittite texts 2</i>									
04-AO-HS	2012-WS	Hethitische Sprache		15	1						
		<i>Hittite Language</i>									
04-AO-HS-1	2012-WS	Hethitische Sprache	S	15	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Hittite Language</i>									
04-AO-SUME 1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1		5	1						
		<i>Introductory Sumerian 1</i>									
04-AO-SUME 1-1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Sumerian 1</i>									
04-	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2		5	1					04-AO-	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AO-SUME 2		<i>Introductory Sumerian 2</i>								SUME1	
04-AO-SUME 2-1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Sumerian 2</i>									
04-AO-TÜR1	2011-WS	Türkisch 1		5	1						
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR1-1	2011-WS	Türkisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.), Gewichtung 2:1			
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR2	2011-WS	Türkisch 2		5	1						
		<i>Turkish 2</i>									
04-AO-TÜR2-1	2011-WS	Türkisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.), Gewichtung 2:1			
		<i>Turkish 2</i>									
04-VS-GRÜ	2012-WS	Griechische Übersetzungsübungen		4	2						
		<i>Greek texts</i>									
04-KPG-BMS-2	2009-WS	Basismodul Sprache 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		<i>Level One Module Language 2</i>									
04-KPG-BMS-4	2009-WS	Basismodul Sprache 4	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		<i>Level One Module Language 4</i>									
04-	2012-WS	Lateinische Übersetzungsübungen		4	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VS-LTÜ		Latin texts									
04-KPL-BMS-2	2009-WS	Basismodul Sprache 2 Lektüre Prosa	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Level One Module Language 2</i>									
04-KPL-BMS-4	2009-WS	Basismodul Sprache 4 Lektüre Dichtung	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Level One Module Language 4</i>									
04-IB12	2008-WS	Basismodul Kannada		15	2						
		<i>Kannada Level One</i>									
04-IB12-1	2008-WS	Kannada I	Ü+Ü	10	1		NUM	Eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten oder zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 bis 60 Minuten, von denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder vier bis acht Kurzklausuren mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten, die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada I</i>									
04-IB12-2	2008-WS	Kannada II	Ü+Ü	5	1		NUM	Eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten oder zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 bis 60 Minuten, von	Deutsch oder Englisch	04-IB12-1	
		<i>Kannada II</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder vier bis acht Kurzklausuren mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten, die über das Semester verteilt stattfinden.			
04-IB16	2010-WS	Intensivkurs Kannada		5	1					04-IB12	
		<i>IntensiveCourse Kannada</i>									
04-IB16-1	2010-WS	Intensivkurs Kannada	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.).	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive Course Kannada</i>									
04-IB5	2007-WS	Basismodul Hindi		15	2						
		<i>Hindi Level One</i>									
04-IB5-1	2007-WS	Hindi 1	Ü+Ü	10	1		NUM	Eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten oder zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 bis 60 Minuten, von denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder vier bis acht Kurzklausuren mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten, die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Hindi 1</i>									
04-	2007-WS	Hindi 2	Ü+Ü	5	1		NUM	Eine Klausur am Ende	Deutsch	04-IB5-1	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IB5-2		Hindi 2						der Vorlesungszeit mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten oder zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 bis 60 Minuten, von denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder vier bis acht Kurzklausuren mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten, die über das Semester verteilt stattfinden.	oder Englisch		
04-IB14	2010-WS	Intensivkurs Hindi		5	1					04-IB5	
		<i>Intensive Hindi</i>									
04-IB14-1	2010-WS	Intensivkurs Hindi	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.).	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive Hindi</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-VS-MTVS	2008-WS	Master-Thesis Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft		30	6 Mo						
		<i>Master thesis Comparative Indo-European Linguistics</i>									
04-VS-MTVS-1	2008-WS	Master-Thesis Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 80 S.)			
		<i>Master thesis Comparative Indo-European Linguistics</i>									

¹ Prüfungsvorleistung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist eine regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen sind Vorlesungen).